

Sportverein Oberkollbach e.V.



Satzung des Sportvereins

§ 1

Verein

Der Name des Vereins ist **SV Oberkollbach 1947 e.V.**

Er ist beim Amtsgericht Calw in das Vereinsregister (Vereinsregister-Nr. VR 68) eingetragen und hat seinen Sitz in Oberkollbach.

Die Farben des Vereins sind weiß / rot.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Vereinszwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports, der Kunst und Kultur und der freien Jugendhilfe. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen-Landessportbund (WLSB) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungs-Bestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme bedarf keines Beschlusses. Aufnahmegebühr wird keine erhoben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Personen von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahre sind Kinder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1 (Mitgliedschaft).

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen für einen Zeitraum von über 1 Jahr in Rückstand gekommen ist, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder sich als Mitglied unehrenhaft verhält. Der Ausschussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschussbeschluss ist dieser endgültig.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 6.1

Bankeinzugsverfahren des Mitgliedsbeitrages

Wechsel der Lastschriftinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Im Rahmen der Mitgliedschaft wird zum Ausgleich der offenen Forderungen / Beiträge die Lastschrift genutzt. Auf Grund der Umstellung des Zahlungsverkehrs auf die SEPA-Zahlverfahren werden ab dem 01.04.2014, Lastschriftinzüge des Mitgliedsbeitrages auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umgestellt. Die vom Mitglied bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt. Dieses SEPA-Lastschriftmandat wird durch die Mandatsreferenz (diese setzt sich aus der Mitgliedsnummer und einem Zusatztext zusammen) und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer **DE06ZZZ00000969764** gekennzeichnet, die von uns bei allen künftigen Lastschriften angegeben werden.

Der Verein muss die Vorabankündigung spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift an das Mitglied geschickt haben. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschriftinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Bei einer Änderung des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss der Hauptversammlung, muss eine erneute Vorabankündigung spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift an das Mitglied geschickt werden.

Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt jährlich jeweils zum 01. April, erstmalig am 01. April 2014. Fällt der Fälligkeitstag auf 1 Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Die Lastschriften werden von dem uns gemeldeten Konto eingezogen, sollten die Angaben zur Kontoverbindung nicht mehr aktuell sein, muss das Mitglied eine schriftliche Nachricht, mindestens 14 Kalendertage vor Einzugstermin unter Angabe der IBAN und BIC, dem Verein mitteilen.

§ 6.2

Abteilungs-, Spartenbeitrag

Abteilungen/Sparten des Vereins, können zusätzliche Beiträge und Aufnahmegebühren, sowie Gebühren für Dienstleistungen erheben. Die Beiträge werden, den anfallenden Kosten/Aufwand entsprechend festgelegt und vom Vorstand in einer Ausschuss-Sitzung genehmigt und beschlossen. Ziel soll sein, entstehende Aufwände (z.B. für Betreuer, Übungsleiter, Hallenmieten etc.) in den einzelnen Sparten, zweckgebunden ganz bzw. teilweise zu finanzieren. u. a. zum Aufbau der Förderung des Jugendspielbereichs oder zur Kostendeckung für neu entstehende Sparten.

Der Abteilungs-, Spartenbeitrag ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag, jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Hauptversammlung und Ausschusssitzungen.

§ 8

Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres sollte die ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden für Wirtschaftsbetrieb, Bau und Finanzen oder vom Vorsitzenden Sportbereich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor durch Veröffentlichung in der Lokalpresse und in den Vereinsnachrichten des Gemeindeblattes.

Die Tagesordnung hat zu enthalten: Geschäftsberichte und Kassenbericht, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers, Beschlussfassung über Anträge, Wahlen der Ausschussmitglieder, von Kassier/in, der Kassenprüfer/innen, Jugendleiter/in, Schriftführer/in und des/der Vorsitzenden Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, des/der Vorsitzenden für Wirtschafts-Betrieb, Bau und Finanzen und des/der Vorsitzenden Sportbereich.

Anträge können bis zum Versammlungsbeginn abgegeben werden.

Anträge zur Änderung der Vereinsatzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/in und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung.

Sie findet statt, wenn einer der Vorsitzenden mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, sie für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptversammlung.

§ 9

Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, dem/der Vorsitzenden für Wirtschaftsbetrieb, Bau und Finanzen und dem/der Vorsitzenden Bereich Sportbetrieb, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Jugendleiter/in und weiteren 11 Ausschussmitgliedern.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden, ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Die Vorsitzenden werden auf der Hauptversammlung jeweils und zeitversetzt für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Kassier/in, Schriftführer/in, Jugendleiter/in, Ausschussmitglieder und 2 Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10

Mitglieder des Vorstandes (Vertretungsberechtigung)

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu Zweit vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind jedoch einzeln und gegenseitig vertretungsberechtigt und bevollmächtigt, je einzeln und gegenseitig den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur bei Verhinderung des bereichsverantwortlichen Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 11

Turn- und Sportbetrieb

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Der Jugendleiter und die Leiter der übrigen Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilung von der Hauptversammlung gewählt. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und der Kassenprüfer.

§ 12

Strafgewalt

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung über die Beschlussfassung der Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an.

Oberreichenbach, den 20. März.2015

Anhang

Legende zur Satzungsänderung:

§ 8 Hauptversammlung, § 9 Vorstand und § 10 Mitglieder des Vorstandes

Durch 1 stimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder, wurde auf der Hauptversammlung am 20. März 2009 die Neuregelung des Vorstandes und die dahingehende Änderung der **§ 8, § 9 und § 10** der Vereinssatzung vom 18. April 1980 beschlossen. Die Funktion und die Aufgaben des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreters wurden neu geregelt. Es wurde 1 Vorsitzender für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, 1 Vorsitzender für Wirtschaftsbetrieb, Bau und Finanzen, sowie 1 Vorsitzender für den Bereich Sportbetrieb in den Vorstand gewählt.

Die Funktion des stellvertreten Vorsitzenden entfällt. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt jeweils 3 Jahre und ist im jährlichen Versatz zu wählen. Die Vorsitzenden sind einzeln und gegenseitig vertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Durch 1 stimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder, wurde auf der Hauptversammlung am 15. März 2013 die Mitglieds-Beitragszahlung, der mit Wirkung zum 01. Febr. 2014 geänderten Rechtsvorschrift des Bankeinzugsverfahrens dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren angepasst und unter **§ 6.1** in die Vereinssatzung aufgenommen. Es wurde beschlossen, dass der Verein die Mitglieder über die Vorabankündigung, spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift, schriftlich informiert. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Bei einer Änderung des Mitgliedsbeitrags durch Beschluss der Hauptversammlung, muss eine erneute Vorabankündigung spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift an das Mitglied geschickt werden.

Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt jährlich jeweils zum 01. April, erstmalig am 01. April 2014. Fällt der Fälligkeitstag auf 1 Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Die Lastschriften werden von dem uns gemeldeten Konto eingezogen, sollten die Angaben zur Kontoverbindung nicht mehr aktuell sein, muss das Mitglied eine schriftliche Nachricht, mindestens 14 Kalendertage vor Einzugstermin unter Angabe der IBAN und BIC, dem Verein mitteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

In der Jahreshauptversammlung 2013 wurde von der Vorstandschaft eine Umstrukturierung der Mitgliedsbeiträge vorgestellt. Der Entwurf sieht vor, den Mitgliedsbeitrag in einen sog. Sockelbetrag und einen jeweiligen Sparten-Beitrag zu splitten. Ziel soll sein, entstehende Aufwände (z.B. für Betreuer, Übungsleiter, Hallenmieten etc.) in den einzelnen Sparten, zweckgebunden ganz bzw. teilweise zu finanzieren. u. a. zum Aufbau der Förderung des Jugendspielbereichs oder zur Kostendeckung für neu entstehende Sparten. Die Versammlung hatte die Vorstandschaft beauftragt, diesen Entwurf auszuarbeiten und als Antrag in der JHV 2014 einzubringen.

Durch mehrheitlichen Beschluss, bei einer Stimmenthaltung, der anwesenden Mitglieder, wurde der Antrag der Vorstandschaft auf der Hauptversammlung am 21. März 2014 beschlossen und unter **§ 6.2** in die Vereinssatzung aufgenommen.

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge werden als Sockelbeitrag definiert. Sparten-Beiträge werden, den anfallenden Kosten/Aufwand entsprechend festgelegt und vom Vorstand in einer Ausschuss-Sitzung genehmigt und beschlossen.

§ 3

Vereinszwecke

Durch 1 stimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder, wurde auf der Hauptversammlung am 20. März 2015, die Ergänzung von § 3 Vereinszwecke beschlossen. Die Ergänzung bezieht sich auf die Tätigkeit des Vereins, neben der Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe, auch auf die Pflege der Kunst und Kultur.